

Wirtschaftliche Wünsche für den Waffenstillstand.

Obgleich für den Fernersehenden schwer zu beurteilen ist, in welcher Form sich voraussichtlich bei Schluß des jetzigen Krieges mit seiner großen Zahl von kriegsführenden Mächten die Friedensverhandlungen gestalten werden, so ist doch wohl mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß — mag es sich um einen allgemeinen Frieden oder um mehrere Sonderfrieden handeln — dem Eintreten des eigentlichen vollen Friedenszustandes eine Periode des Waffenstillstandes vorausgehen wird, während der auf Grund einer zunächst nur in großen Umrissen skizzierten Friedensarrangements dann die zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Einzelheiten des Friedensvertrages gestellt werden.

Angeichts der außerordentlichen Ausdehnung dieses Krieges sowie namentlich auch der überaus einschneidenden Wirkungen, die er — teils als beabsichtigte Schädigungen, teils als unbeabsichtigte Nebenwirkungen — auf wirtschaftlichem und wirtschaftspolitischen Gebiete mit sich gebracht hat, läßt sich wohl erwarten, daß die Zeitdauer dieser Periode des Waffenstillstandes, so sehr man auch die Friedensverhandlungen zu beschleunigen bestrebt sein wird, nicht ganz kurz sein dürfte. Unter diesen Umständen erscheint es aber dann dringend erforderlich, für diese Periode gewisse provisorische Maßnahmen herbeizuführen, um die Ueberführung der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse in den Friedenszustand vorzubereiten und zu erleichtern, ohne daß dadurch die Wiederaufnahme des Kriegeszustandes bei etwaigem Scheitern der Verhandlungen gehindert oder erschwert würde.

Der „Ständige Ausschuss deutscher Vereine zur Förderung des Außenhandels“ hat sich während der letzten Monate mehrfach mit diesen Fragen beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die nachstehenden Punkte, deren Durchführung dem gleichen Interesse aller kriegsführenden Staaten entspräche, sofort bei Beginn des Waffenstillstandes durch besondere Vereinbarung verwirklicht werden sollten:

1. Ermöglichung der Wiederaufknüpfung geschäftlicher Beziehungen mit Firmen und Personen in Feindesland durch Vermittlung neutraländischer Vertrauenspersonen, eventuell unter Kontrolle der Zensurbehörden. Ermöglichung brieflichen und telegraphischen Verkehrs mit Geschäftsfremden im feindlichen Ausland ohne andere Verzögerung, als durch die notwendigste Zensurkontrolle erfordert wird. Insbesondere auch Ermöglichung der Erörterung schwebender Streitfragen mit Lieferanten, Bauunternehmern, Installateuren, Druckern usw. in Feindesland.

2. Vorbereitung einer Rechenschaftsablegung der Sequester über den geschäftlichen Stand der sequestrierten Firmen und Vermögensbestände (insbesondere auch über etwa erfolgten Verkauf von Waren oder Mobilien und ähnliche Maßnahmen); Verpflichtung der Sequester zur Auskunftserteilung auf bestimmte Anfragen, Rechenschaftsablegung auch der feindesländischen Banken über den Stand der bei ihnen sequestrierten Depots durch Lieferund von a dato abgeschlossenen Kontoauszügen.

3. Ermöglichung von Nachforschungen nach dem Verbleib der bei Kriegsausbruch unterwegs gewesenenen Warensendungen und Auskunftserteilung darüber seitens der Behörden des Feindestaates, der sie etwa beschlagnahmt hat. Freilassung der in feindesländischen Häfen festgehaltenen Waren, soweit sie nicht Munition betreffen und ihre Festhaltung nur durch den Kriegsausbruch veranlaßt wurde, und Ermöglichung ihres Weitertransports nach neutralen Bestimmungsorten.